

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15^{tes} Stück vom Jahre 1839.

N^o 70.) Verordnung,

den diesjährigen Aufschub des Anfangs der Niederjagd und Vorhaze im
Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise betreffend;

vom 23ten August 1839.

Da geschehener Anzeige nach im Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise die Erndte der Körnerfrüchte im jetzigen Jahre annoch zurückstehet und durch Eröffnung der Niederjagd zu der gewöhnlichen Zeit, für die Feldbesitzer Nachtheil zu befürchten sein dürfte, so finden die unterzeichneten Ministerien sich bewogen, den durch das Patent vom 20sten September 1702 auf den Tag Eynvi festgesetzten Anfang der Niederjagd sammt Vorhaze in besagten beiden Kreisen für das laufende Jahr um vierzehn Tage aufzuschieben und zu dem Ende für den Aufgangstermin der Niederjagd

den 15ten September dieses Jahres

hierdurch festzusetzen.

Es haben daher alle, die es angeht, sich nach Vorstehendem gebührend zu achten.
Dresden, am 23sten August 1839.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zschau. Nostitz und Jänkendorf.

Specif.